



Amtssigniert. SID2026051278034
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler

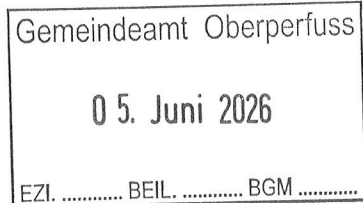
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

MMag. Christoph Wagner
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2470
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

WFE-E-080/22-2026
Innsbruck, 18.05.2026



Entwurf einer Verordnung, mit der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden

AUFLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5b Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012) hat die Landesregierung auf Grundlage von Potentialerhebungen mit Verordnung Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Konkret werden mit dieser Verordnung ausreichend homogene Grundflächen ausgewiesen, die sich in besonderem Maße für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik eignen und keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Der Entwurf einer solchen Verordnung ist gemäß § 5b Abs. 9 TEG einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen.

Daher ergeht die Bitte,

- den Entwurf der Verordnung und der zugehörige Umweltbericht während einer Frist von mindestens sechs Wochen und zwar **vom 03.06.2026 bis einschließlich 16.07.2026** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen,
- die Auflegung während der gesamten Auflegungsfrist auf der **Internetseite** und an der **Amtstafel** der Gemeinde bekanntzumachen (siehe beigefügte Kundmachung),
- die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und diese nach dem Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahme **samt Kundmachungsvermerk** unverzüglich an die Landesregierung (Abteilung Wasser,- Forst- und Energierecht) zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Wagner

*angeschlagen am: 05.06.2026
abgenommen am*

Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen (Tiroler Beschleunigungsverordnung für Photovoltaikanlagen – TBVO-PV) ausgewiesen werden

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 09.03.2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 5b Absatz 9 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012, LGBl. Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, ist bei der Erlassung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Ziel der Tiroler Beschleunigungsverordnung für Photovoltaikanlagen:

Ziel dieser Verordnung ist die Ausweisung ausreichend homogener Grundflächen, die sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen dieser Art der Technologie in besonderem Maße für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik eignen, insbesondere das erforderliche Solarpotential aufweisen, und für diesen Zweck vorgehalten werden, wobei die vorgesehenen Nutzungen in Anbetracht der Besonderheiten der Gebiete keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP):

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III-Richtlinie) wurde auf europäischer Ebene ein weiterer Schritt zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien gesetzt. Gleichzeitig wurde das unionsweite Ausbauziel für den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 % angehoben. Zur Erreichung dieses Zieles sieht die RED III-Richtlinie verschiedene Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung vor. Ein zentrales Element stellt dabei die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie dar. Dabei handelt es sich um bestimmte Standorte oder Gebiete an Land, auf See oder in Binnengewässern, die von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen werden. Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wurden mit der Novelle LGBl. Nr. 72/2025 entsprechende Bestimmungen unter anderem in das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012 aufgenommen. Insbesondere wurde dort in § 5b Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung für die Tiroler Landesregierung geschaffen.

Die in der Verordnung samt Anlagen 1 und 2 näher bestimmten Grundflächen werden als Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen, auf Basis einer durchgeführten Potentialerhebung, ausgewiesen. Dabei werden Beschleunigungsgebiete ohne und Beschleunigungsgebiete mit Minderungsmaßnahmen samt Regeln für die Minderungsmaßnahmen unterschieden.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP):

Der Entwurf der Verordnung samt den maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Verordnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht - liegt gemäß § 5b Absatz 9 TEG 2012 während sechs Wochen und zwar **vom 03.06.2026 bis einschließlich 16.07.2026** während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser,- Forst- und Energierecht, 1. Stock, Zimmer 01.073, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP).

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt des Weiteren in sämtlichen Tiroler Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab **03.06.2026** im Internet unter [Kundmachungen der Abt. Wasser-, Forst- & Energierecht | Land Tirol](#) einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für die Landesregierung:

MMag. Wagner

Innsbruck, am 20.05.2026